

Satzung

des

**Fördervereins der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd),
Diözesanverband Münster e. V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd), Diözesanverband Münster".
Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, die sozialen, kulturellen, seelsorglichen und politischen Aufgaben und Zielsetzungen des Diözesanverbandes Münster der kfd ideell und wirtschaftlich zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben.

- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- 4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Beiträge und Spenden

- 1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages erhoben. Die Höhe des Mindestbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Beitrag ist im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei Eintritt im Laufe des Kalenderjahres ist der anteilige Beitrag zu zahlen.
- 2) Soweit dem Verein Spenden zugesendet werden, können diese an vorgegebene Zwecke, die sich im Rahmen des § 2 der Satzung halten, gekoppelt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Schatzmeister/in und einer/einem Beisitzer/in, der/die vom Diözesanleitungsteam der kfd entsandt wird.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vertreten von der/dem Vorsitzende/n und seiner/seinem Stellvertreter/in. Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB). Die/der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die/der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von der Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
3. Die nichtentsandten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der neugewählte Vorstand ins Vereinsregister eingetragen ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen statt.
4. Der Vorstand tritt bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Die Einladung

erfolgt durch den/die Vorsitzenden/e unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung wenigstens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag der Einladung und dem Tage der Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann jederzeit, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung hat gemäß § 8 Ziffer 1 zu erfolgen.
Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/in
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderung
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - Festsetzung des Mindestbeitrages (s. § 4)
 - Aufstellung von Grundsätzen über die ideale Förderung und die Verwendung der Mittel

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Angelegenheiten der Mitgliederversammlung

zur Beschlussfassung vorlegen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Anträge auf Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Kasse erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer/innen. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Protokollführung

Von allen Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Vermögensverwertung bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Diözesanverband Münster der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung am «» sowie nach Unterzeichnung der Gründungsmitglieder und Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Münster, den 08. Juni 2000

Ursula Kramer
Barbara Spengler